

19. Rudern ohne Aufsicht dürfen nur die ausübenden Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und mindestens einmal in einem Ruderrennen gestartet sind oder von der Ruderleitung d. h. Vorsitzendem Sport- bzw. Ruderwart dazu ermächtigt sind.

Bootsführer ohne Aufsicht können nur solche ausübenden Mitglieder sein, die ebenfalls listenmäßig hierfür entsprechend von der Ruderleitung bezeichnet sind.

20. Ruderanzug/Renntrikot: jeweils die von der Mitgliederversammlung beschlossene Regelung für Hose und Trikot.

Es darf nur in Sportkleidung gerudert werden.

21. Die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen tragen die Bootsführer; sie haften für die Beachtung der Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Mannheim, den 14. 1. 1991

Mannheimer Ruder-Club  
von 1875 e. V.

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender - Sport	Ruderwart
Heinz Fritz	Dr. Uwe Barwig	Norbert Leidig

# RUDERORDNUNG

des

**MANNHEIMER RUDER-CLUB von 1875 e. V.**

1. Die Ruder-Ordnung ist gleich der Satzung für alle Mitglieder bindend. Verstöße gegen die Ruder-Ordnung werden auf Veranlassung des Ruderwartes, des Jugendwartes, der Ruder-ältesten und der Bootsführer durch den Vorstand mit zeitweiligem Ausschluß vom Rudern belegt. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluß aus dem Club erkannt werden.
2. Das Fahren in Clubbooten ist nur den des Schwimmens kundigen ausübenden Mitgliedern gestattet.
3. Über die Benutzung der Boote und Ruder verfügt der Ruderwart und der Materialverwalter bzw. deren Stellvertreter. Rennboote und Ruder der im Training befindlichen Mannschaften stehen ausschließlich zu deren Verfügung und dürfen von anderen ausübenden Mitgliedern ohne besondere Erlaubnis der Ruderleitung nicht benutzt werden.
4. Der Ruderwart hat das Recht, die Verteilung der Mannschaft im Boot zu bestimmen und die Steuerleute zu wählen. Er kann per Aushang ausdrücklich anordnen, daß nur bestimmte Boote zur freien Verwendung benutzt werden können.
5. Über die Durchführung von Wanderfahrten und die hierfür notwendigen Boote entscheidet der Wanderruderwart im Benehmen mit dem Ruderwart.
6. In das im Bootshaus aufliegende Fahrtenbuch hat der Bootsführer vor Beginn der Fahrt den Namen des Bootes, die Namen der einzelnen Mannschaftsmitglieder, das Ziel sowie die Zeit der Abfahrt und nach Rückkehr die Ankunftszeit und die Kilometerzahl einzutragen.  
Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde. Für nicht vorschriftsmäßige Eintragungen gilt § 1 dieser Ruderordnung.  
Unter Aufsicht rudern Trainingsmannschaften können unmittelbar nach der Fahrt die Eintragungen vornehmen.
7. Vor Beginn einer jeden Fahrt hat sich die Mannschaft zu überzeugen, ob das zu benützte Boot sich in fahrtüchtigem Zustand befindet. Evtl. festgestellte Schäden sind vor der Fahrt zu beheben. Fahrten in beschädigten Booten sind untersagt.
8. Sowohl während der Fahrt, als auch beim Zu- und Vomwasserbringen sind die Anordnungen des Bootsführers für die Mannschaft bindend.
9. Etwaige entstandene Beschädigungen am Boot oder Ruder sind vom Bootsführer unter Angabe des Datums und der Ursache im Fahrtenbuch (Rubrik Bemerkungen) einzutragen. Wer schuldhaft einen Schaden verursacht, haftet hierfür. Der Bootsführer haftet, falls er den Verursacher nicht benennt. Der Verursacher hat zu beweisen, daß der Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde.  
Der Schadenverursachende und der MRC können ein Schiedsgericht vereinbaren, falls eine Einigung über die Kostentragungspflicht oder die Höhe des Schadens nicht zustande kommt.
10. Bootsführer ist der Steuermann, im ungesteuerten Boot der steuernde Ruderer, im Doppelzweier der Schlagmann.
11. Nach erfolgter Rückkehr hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung des benützten Bootsmaterials vorzunehmen und dasselbe an seinen bestimmten Platz zurückzubringen. Dies gilt auch für die zum Reinigen benutzten Geräte.  
Für die Ausführung dieser Vorschriften ist der Bootsführer verantwortlich.
12. Alle Fahrten müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein, falls nicht eine Sondergenehmigung des Ruderwarts vorliegt und das Boot ausreichend beleuchtet ist.
13. Jedes den Weg eines Bootes kreuzende Sportfahrzeug muß, um Zusammenstöße zu vermeiden, am Heck passiert werden. Bedingen Raum, Strömung, Wind oder Untiefen eine andere Steuerung, so bleibt dies dem Steuermann auf seine Gefahr überlassen.  
Begegnenden Fahrzeugen ist in der Regel rechts auszuweichen. Das Überholen eines Fahrzeuges soll dagegen links erfolgen. Im fließenden Wasser läßt das talwärts fahrende Boot dem bergwärtsfahrenden die Uferseite frei. Unter Umständen muß auch hier dem Bootsführer anheimgestellt werden, der Situation entsprechend zu steuern.  
Bei Begegnung mit der Großschiffahrt sind die Bestimmungen der geltenden Schifffahrts-Polizeiverordnung maßgebend. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Sportfahrzeuge dürfen auf sämtlichen schiffbaren Flüssen auf keinen Fall durch Zwischenräume von Schleppzügen durchfahren.  
Die Sportboote haben sich stets in genügender Entfernung von anderen Fahrzeugen, insbesondere von solchen mit eigener Triebkraft, zu halten.
  - b) Der von Großfahrzeugen verursachte Wellengang ist dem Sportboot besonders gefährlich, wenn das Sportfahrzeug sich auf flachem Wasser befindet, wo die Wellen Brecher bilden. Großfahrzeuge üben eine Sogwirkung aus, so daß sie Sportboote, die zu nah an sie heranfahren, zu sich heranziehen können. Die Großschiffahrt genießt Vorfahrt.
  - c) Ein Sportboot darf von seiner Abfahrtsstelle oder auf der Fahrt nicht in den Kurs eines im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren.
  - d) Querfahrten über den Strom müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.  
Hierbei ist von Großfahrzeugen ein so genügend weiter Abstand vom Bug zu halten, daß diese Fahrzeuge nicht zum Ausweichen oder Mäßigen der Geschwindigkeit gezwungen werden.  
Als Mindestentfernung vor dem Bug gilt bei zu Tal fahrender Großschiffahrt eine Entfernung von 500 m, bei zu Berg fahrender von 300 m.
14. Sollte Gefahr es erforderlich machen, das Boot zu verlassen, so soll die Mannschaft nach Möglichkeit an den Auslegern bleiben und so Mannschaft und Boot in Sicherheit bringen.
15. An fremdem Platz ist die ganze Mannschaft für sicheres Befestigen oder Unterbringen des Bootes verpflichtet. Der Bootsführer hat das im Freien liegende Boot zu überwachen oder für geeignete Bewachung zu sorgen.
16. Abfahrt von der Einsteigepritsche und Anfahrt zu derselben hat stets stromaufwärts zu erfolgen. Sowohl beim Einsetzen als auch beim Ausheben des Bootes auf der Pritsche ist auf Ruhe zu achten.
17. Die zuletzt zu Wasser gehende Mannschaft hat die Bootshallentüren zu schließen.  
Die Mannschaft des zuletzt eintreffenden Bootes hat den Bootsplatz aufzuräumen, Geräte in die Halle zu bringen, die Bootshallentüren zu schließen und die Lichter zu löschen.
18. Die Ruderboote dürfen ausschließlich nur ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden. Jeder Mißbrauch ist strengstens untersagt.  
Es soll nur an Anlegestegen und Pritschen ein- und ausgestiegen werden. Wenn eine Mannschaft an anderen Stellen ein- und aussteigen möchte, soll dies mit größter Vorsicht geschehen.